



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 15. Februar 2019

Nr. 6

Inhalt

Datenschutz-Leitlinie der Hochschule Niederrhein vom 3. Januar 2019

Datenschutz- Leitlinie der Hochschule Niederrhein vom 3. Januar 2019

Das Präsidium verabschiedet die nachfolgende Datenschutzleitlinie, da die Wahrung von Persönlichkeitsrechten für die Hochschule Niederrhein ein hohes Gut darstellt, das zu schützen ist.

I. Grundlage

Nach Art. 8 der EU-Grundrechts-Charta hat jede Person das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten. Darüber hinaus wird der Schutz der informationellen Selbstbestimmung durch die EU-Datenschutzgrundverordnung, das Landesdatenschutzgesetz und die bereichsspezifischen Regelungen zum Datenschutz an Hochschulen auch auf Länderebene weiter spezifiziert.

Die Hochschule Niederrhein setzt sich aktiv für die Verwirklichung des Schutzes dieses Grundrechts nach Maßgabe der geltenden Gesetze ein.

Zur Erfüllung unserer Aufgaben aus dem Hochschulgesetz NRW verarbeiten wir eine Vielzahl von personenbezogenen Daten von unseren Mitgliedern, Angehörigen, Bewerbern, von Forschung betroffenen Personen und externen Dienstleistern und Lieferanten. Hierbei ist die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Hochschule Niederrhein außerordentlich wichtig.

Aus diesem Grunde verpflichten wir uns ein Datenschutz-Management-System aufzubauen, mit dem der Schutz personenbezogener Daten an der Hochschule Niederrhein gewährleistet ist.

II. Zielsetzung

Die Hochschule Niederrhein setzt zur Sicherstellung der Verwirklichung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung organisatorische, prozessuale und technische Maßnahmen um. Die Gewährleistung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten von unseren Mitgliedern, Angehörigen, Bewerbern, von Forschung betroffenen Personen und externen Dienstleistern und Lieferanten ist dabei unser Anliegen.

Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 EU-DSGVO beinhalten eine Rechenschaftspflicht, nach der die datenverarbeitende Stelle nachweisen muss, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen aus Art. 5 Abs. 1 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und den weiteren konkretisierenden Vorgaben aus der EU-DSGVO und dem Landesrecht erfolgt.

Zu diesem Zwecke baut die Hochschule Niederrhein ein Datenschutz-Management auf, das insbesondere die folgenden materiellen Anforderungen nachweisbar sicherstellen wird:

- a) Gewährleistung einer rechtmäßigen, fairen und transparenten Verarbeitung:
 - a. Eine Verarbeitung erfolgt nur mit Rechtsgrundlage (Gesetz, Einwilligung).
 - b. Vorrang der Direkterhebung bei der betroffenen Person.
 - c. Transparente Informationen über Art und Umfang der Verarbeitung, Betroffenen- und Beschwerderechte.
 - d. Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten zur Ermöglichung von Kontrollen durch die Aufsichtsbehörde.
- b) Einhaltung der Anforderungen zur Zweckbindung, indem Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.
- c) Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung, indem nur die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten erhoben und verarbeitet werden.
- d) Gewährleistung der sachlichen Richtigkeit der Daten, in dem Maßnahmen getroffen werden, um personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich löschen oder berichtigen zu können.
- e) Speicherbegrenzung, in dem Daten in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person mit den gebotenen gesetzlichen Ausnahmen nur so lange ermöglicht wie es für den Zweck der Verarbeitung erforderlich ist.
- f) Gewährleistung von Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit, indem die personenbezogenen Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, insbesondere den Schutz vor:
 - a. Unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung
 - b. Unbeabsichtigtem Verlust
 - c. Unbeabsichtigter Zerstörung oder Schädigung

Hier soll die Verzahnung mit dem bestehenden Informationssicherheits-Management an der Hochschule Niederrhein zu größtmöglichen Synergien führen, soweit kein Konflikt zwischen Sicherheitsmaßnahmen und Datenschutz besteht.

- g) Verwirklichung der Betroffenenrechte, durch Strukturen und Meldewege, die Auskünfte und daran anknüpfende weitere Betroffenenrechte ermöglichen.
- h) Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bei der Einbindung von Dritten in die eigene oder gemeinsame Datenverarbeitung.
- i) Prüfung der Rechtmäßigkeit von Datentransfers an Stellen außerhalb der EU.
- j) Strukturelle und organisatorische Sicherstellung der Meldepflichten aus Art. 33 und 34 EU-DSGVO bei Datenschutzverstößen gegenüber Aufsichtsbehörde und betroffenen Personen. Hierzu gehört insbesondere die Sensibilisierung und Schulung

der Mitarbeiter damit Vorfälle vermieden, richtig erkannt, richtig eingeordnet und richtig gemeldet werden.

- k) Durchführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen bei Vorliegen der Voraussetzungen aus Art. 35 EU-DSGVO

III. Verantwortlichkeiten

Um das Datenschutzziel zu erreichen, hat die Hochschule Niederrhein Verantwortlichkeiten definiert und geschaffen, die sich aus dem Gesetz und unserer Organisationsstruktur ergeben.

1. Hochschulleitung (Präsidium):

Das Präsidium leitet gem. § 16 Abs. 1 S. 1 HG NRW die Hochschule Niederrhein. Ihm obliegt wegen des Fehlens einer anderweitigen Zuständigkeitsregelung die Verantwortung und Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2; 24 Abs. 1 DSGVO. D.h., dass das Präsidium sicherstellt und nachweist, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Hochschule unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und den weiteren konkretisierenden Vorgaben des Bundes- und Landesrechts, insbes. des DSG NRW, erfolgt. Das Präsidium trägt dieser Anforderung dadurch Rechnung, dass es die erforderlichen finanziellen, personellen und zeitlichen Ressourcen für die Umsetzung des Datenschutzes zur Verfügung stellt. Es trägt weiterhin dafür Sorge, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschule durch Informationsangebote oder Schulungen für den Datenschutz und die Sicherheit personenbezogener Daten sensibilisiert werden.

2. Führungskräfte:

Ungeachtet der Verantwortlichkeit der Hochschulleitung ist der Datenschutz ein integraler Bestandteil der jeweiligen Fachaufgabe. Somit übernimmt jede Führungskraft an der Hochschule Niederrhein die Zuständigkeit für den Datenschutz in seinem Geschäftsbereich. Unsere Führungskräfte haben eine Vorbildfunktion. Es obliegt ihnen, den Datenschutz in ihrem Bereich umzusetzen, aufrecht zu erhalten und bei Bedarf an neue rechtliche, technische und organisatorische Gegebenheiten anzupassen.

3. Beschäftigte:

Jede/r Beschäftigte der Hochschule Niederrhein, d.h. jede Professorin und jeder Professor, wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter/in, übernimmt persönlich die Verantwortung dafür, dass bei Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben die einschlägigen Datenschutzbestimmungen beachtet werden.

Sie nehmen die angebotenen Informations- und Schulungsangebote wahr und nutzen die ihnen zugänglichen personenbezogenen Daten nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben.

4. Zentrale Datenschutzstelle

Durch die Einrichtung einer zentralen Datenschutzstelle gewährleistet die Hochschule Niederrhein, dass Strategien und hochschulübergreifende Prozesse zum Datenschutz erarbeitet und implementiert sind. Ferner führt sie Übersichten der Verarbeitungstätigkeiten, und prüft deren Vollständigkeit und Richtigkeit.

Die relevanten Dokumente und Konzepte werden regelmäßig auf ihre Aktualität und Wirksamkeit geprüft. Daneben werden auch die Maßnahmen regelmäßig daraufhin untersucht, ob sie den betroffenen Beschäftigten bekannt sind, ob sie umsetzbar und in den Betriebsablauf integrierbar sind. Die Datenschutzstelle organisiert Schulungen für die Beschäftigten zum Datenschutz. Sie steht in regelmäßigem Austausch mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten, um sicherzustellen, dass dauerhaft die festgelegten Datenschutzziele erreicht sind.

5. Behördliche Datenschutzbeauftragte:

Die Hochschule Niederrhein hat zwei behördliche Datenschutzbeauftragte bestellt. Diese überwachen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz und beraten die Hochschulleitung auf Anfrage zur Umsetzung des Datenschutzes gem. Art 39 DSGVO. Sie sind Ansprechpartner für betroffene Personen und für die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde sowie die zentrale Datenschutzstelle.

6. IT-/Informationssicherheitsbeauftragte(r) und KIS:

Zur Einhaltung des Schutzes der personenbezogenen Daten hat die Hochschule Niederrhein die erforderlichen technischen Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO umgesetzt. Wir verfügen an der Hochschule Niederrhein zu diesem Zwecke über

eine/n Informationssicherheitsbeauftragte/n sowie ein zentrales Dezernat Kommunikations- und Informationssysteme Service (KIS). Mit diesen tauschen sich regelmäßig und darüber hinaus anlassbezogen die behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie die zentrale Datenschutzstelle zu Maßnahmen der Informationssicherheit und zu datenschutzrelevanten Sicherheitsvorfällen aus.

IV. Verstöße

Allen, die an der Hochschule Niederrhein personenbezogene Daten verarbeiten, ist ihre Verantwortung beim Umgang mit diesen bekannt. Durch uns ist darauf hingewiesen worden, dass sämtliche Nichteinhaltung oder bewusste Verletzung dieser Leitlinie oder der daraus abgeleiteten ausdrücklichen Regelungen eine Verletzung der Dienstpflicht ist, die dienst- arbeits-, straf- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

V. Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung und amtlichen Bekanntmachung an der Hochschule Niederrhein in Kraft.

Krefeld, den 03.02.2019

Professor Dr. Hans-Hennig von Grünberg

Präsident